

Landgericht München I

Az.: 28 O 17340/10



IM NAMEN DES VOLKES

erlässt das Landgericht München I -28. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2011 folgendes

Endurteil

- 1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 40.784,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.11.2010 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung sämtlicher Rechte des Klägers aufgrund dessen Treuhandvertrag zur Beteiligung am Medienfonds xxx. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten mit der Annahme der unter Ziffer I. genannten Gegenleistung im Verzug befinden.**
- 3. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, den Kläger von weiteren 3.455,34 Euro für außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren gegenüber der Kanzlei xxx freizustellen.**
- 4. Die Beklagten werden verurteilt, den Kläger gesamtschuldnerisch von sämtlichen weiteren Verbindlichkeiten aufgrund seiner Beteiligung am Medienfonds xxx freizustellen, insbesondere von etwaigen Säumniszuschlägen der Finanzbehörden und Nachschusspflichten des Fonds.**
- 5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.**

6. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages.**
7. **Der Streitwert wird auf € 45.784.-- festgesetzt.**

Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber den Beklagten Schadenersatz in Form des Zeichnungsschadens im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an dem Medienfonds xxx (nachfolgend: xxx) geltend.

Im Jahr 2001 initiierte der Beklagte zu 2) den Medienfonds xxx. Diesem Fonds waren bereits die Medienfonds xxx (im Folgenden: xxx) und xxx (nachfolgend: xxx) vorausgegangen. Geschäftsgegenstand war jeweils die Entwicklung, Herstellung und Verwertung von Filmen. Die Filmprojekte erbrachten nicht die erwarteten Einspielerlöse.

Der Kläger beteiligte sich am **12.11.2001** am xxx als Treugeber mit einer Kommanditeinlage von **50.000 €** zzgl. 5 % Agio (K 26 a). Am 27.11.2001 zahlte er 52.500.- € an die Treuhänderin.

Im Prospekt des MBP NY 121 (Redaktionsstand: August 2001, K 17) wurde auf Seite 4 versichert, dass bereits vor Produktionsbeginn die Sicherstellung eines Mittelrückflusses von 35% der Produktionskosten der Gesellschaft durch Minimargarantien oder entsprechende verbindliche Vereinbarungen erfolge.

Bei allen Fonds fungierte die Beklagte zu 1) als Mittelverwendungskontrolleurin. Für die Mittelverwendungskontrolle waren seitens der Beklagten die Zeugen xxx, xxx und xxx zuständig.

Vertragspartner des Mittelverwendungskontrollvertrages waren neben der Beklagten zu 1) auch die xxx als Treuhandkommanditistin sowie die xxx (K 17 M).

Unter „L. Treuhandvertrag, § 1. Gegenstand der Treuhandschaft, Ziffer 3 heißt es im Prospekt:

„Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt die Treuhandkommanditistin zur Aus-

führung folgender Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen:

...

d) Den Abschluss des in der Anlage beigefügten Mittelverwendungskontrollvertrages.“

Weiter heißt es unter „H. Die rechtlichen Grundlagen, 4. Mittelverwendungskontrollvertrag, c) Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs“:

„Der Mittelverwendungskontrolleur gibt die Mittel zur Deckung des laufenden Geschäftsbetriebes frei. Sofern die im Gesellschaftsvertrag der xxx und der xxx definierten Voraussetzungen zur Realisierung eines Filmprojektes vorliegen und der Mittelverwendungskontrolleur das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft hat, gibt er die für die betreffende Produktion vorgesehenen Mittel frei. Auf § 4 des Mittelverwendungskontrollvertrages wird verwiesen.“

In Absatz d) wird beschrieben, wann die Freigabe von Mitteln zur Zahlung von Produktionskosten grundsätzlich nur erfolgen darf.

Die im Prospekt abgedruckte Präambel zum Mittelverwendungskontrollvertrag (M) lautet:

„Die Treuhandkommanditistin ist als Kommanditistin an der xxx beteiligt. Die Treuhandkommanditistin hält die Beteiligung wirtschaftlich für eine derzeit noch unbestimmte Anzahl von Treugebern auf der Grundlage von Treuhandverträgen. Darüber hinaus vertritt die Treuhandkommanditistin die Interessen einer ebenfalls noch unbestimmten Anzahl von Direktkommanditisten auf der Grundlage von mit diesen abzuschließenden Geschäftsbesorgungsverträgen. Da die Geschäftsbesorgungsverträge mit den Direktkommanditisten in Bezug auf die Regelungen dieses Mittelverwendungskontrollvertrags nicht von den Treuhandverträgen abweichen, werden auch die Direktkommanditisten in diesem Vertrag als Treugeber bezeichnet. Dieser Vertrag hat die Regelung der Abwicklung aller Zahlungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb seitens der Treugeber und dessen Durchführung zum Gegenstand.“

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes: ...“

§ 3 Ziffer 6 enthält die Prüfungspflicht des Mittelverwendungskontrolleurs. Diese beschränkt sich auf Plausibilitäts- und Stichprobenprüfungen. Belege seien nur auf offensichtliche Unrichtigkeiten hin zu überprüfen.

§ 4 des Vertrages enthält Regelungen zur Mittelbereitstellung und Mittelfreigabe. In Ziffer 7 und 8 heißt es:

„7.

Die Freigabe dieser Mittel darf nur erfolgen, wenn xxx folgende Unterlagen übergeben hat:

- a) Nachweis einer Fertigstellungsgarantie durch Vorlage entsprechender Unterlagen oder Bestätigungserklärungen oder eines Letter of Commitment einer Completion Bond Gesellschaft;*
- b) Vorlage von Kopien der Versicherungspolizen der abgeschlossenen Ausfall-, Negativ- bzw. Datenträgerversicherung.*

8.

Der xxx kann nach pflichtgemäßem Ermessen fällige Beträge für Produktionen auch auszahlen, wenn für die fälligen Beträge ein oder mehrere Nachweise nach diesem Vertrag noch nicht vorliegen und die Auszahlung erforderlich ist und/oder dazu dient, die Einstellung der Produktion und/oder finanzielle Schäden von MBP und/oder ihren Gesellschaftern abzuwenden.“

Im Vorgängerfonds xxx wurde an derselben Stelle zudem die Vorlage eines unterzeichneten Vertrages über eine unechte Auftragsproduktion sowie des abgeschlossenen Co-Produktionsvertrag sowie weitere Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten verlangt. Auch gab es differenzierte Regelungen (Ziffern § 4 Ziffer 7 und Ziffer 8) hinsichtlich der zweiten sowie weiterer Raten.

Bereits vor dem Beitritt des Klägers waren im streitgegenständlichen Fonds - wie bereits auch in den Vorgängerfonds - zahlreiche Anweisungen auf Ziffer 8 des MVKV gestützt worden. Dabei handelt es sich um einzelnen um folgende Vorgänge:

a) *Warrior Angels*:

4 Anweisungen (10.10.2001, 12.10.2001, 2 x 08.11.2001) über insgesamt 923.248,97 €

b) *Endangered Species*:

4 Anweisungen (10.10.2001, 30.10.2001, 02.11.2001, 8.11.2001) über insgesamt 720.064,73 €

c) *Peace Concert* :

1 Anweisung (19.10.2001) über 250.000.- €

Die Auszahlungen wurden ordnungsgemäß für die jeweiligen Produktionen verwendet.

Der Beklagte zu 2) fungierte bei allen Fonds als Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft. Er wurde im Juli 2009 wegen vertragswidriger Mittelfreigaben im Fall xxx vom Landgericht München I wegen Untreue in 40 Fällen verurteilt (Urteil vom 17.07.2009, AZ: 6 KIs 323 Js 37660/05, K 29). Dabei wurde festgestellt, dass zwischen dem 10.10.2001 und dem 23.12.2002 insgesamt 34 Zahlungen, u.a. die oben aufgeführten Anweisungen, pflichtwidrig veranlasst worden waren (K 26). Das Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Beklagten zu 1), die Zeugen xxx und xxx, wurde nach § 153 a StPO eingestellt, da für eine erhebliche Anzahl der angeklagten Fälle bereits aus rechtlichen Gründen der Tatbestand der Untreue nicht erfüllt sei, insbesondere soweit Entwicklungsprojekte des Fonds betroffen seien bzw. soweit ein Zurückbehaltungsrecht des Fonds gegenüber den Forderungen nicht vorgelegen habe (B 1).

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagten hafteten auf Ersatz des Zeichnungsschadens wegen vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag sei ein Vertrag zu Gunsten bzw. mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Die Beklagte zu 1) habe ihre Pflichten als Mittelverwendungskontrollleurin erheblich verletzt, indem sie keine ordnungsgemäße Kontrolle der Unterlagen vorgenommen habe. Obwohl die nach dem MVKV notwendigen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt worden seien, seien die Produktionsgelder freigegeben worden. Dazu habe die Beklagte zu 1) in Abstimmung mit Mitarbeitern des Fonds spätestens ab Oktober 2001 die „Notfallklausel“ des § 4 Ziffer 8 regelmäßig zur Freigabe von Produktionsgeldern missbraucht, obwohl diese lediglich in Ausnahmefällen hät-

te angewendet werden dürfen. Auch in den Vorgängerfonds seien Auszahlungen regelmäßig auf die Notfallklausel gestützt worden, obwohl die entsprechenden Voraussetzungen gar nicht vorgelegen hätten. Der Beklagte zu 2) sei als Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft an den Pflichtverletzungen seitens des Fonds beteiligt gewesen. Zudem trage dieser aufgrund seiner Initiatorrolle eine Garantenstellung. Sein beruflicher Lebenslauf sei im Prospekt hervorgehoben.

Wenn der Kläger Kenntnis davon gehabt hätte, dass die Mittelverwendungskontrolle durch die Beklagte zu 1) nicht ordnungsgemäß ausgeübt worden sei und die Produktionen regelmäßig ohne Nachweis von Mindestsicherheiten und weiteren Sicherungsverträgen durchgeführt worden sind, hätte er an der Seriosität des Unternehmens gezweifelt und wäre der Gesellschaft nicht beigetreten.

Außerdem vertritt der Kläger die Ansicht, auch einen deliktischen Anspruch nach §§ 823 II BGB, 830 i. V. m. § 263, (27) StGB bzw. § 826, 31 BGB gegen die Beklagten zu haben. Die Beklagten hätten gewusst, dass entgegen der prospektierten Vorgaben die Mittelfreigabe regelmäßig auf Grundlage des § 4 Ziffer 8 des MVKV und somit ohne vollständige Kontrolle der vertraglichen Sicherheiten erfolgen würde. Durch die Fortführung ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer bzw. Mittelverwendungskontrolleurin hätten sie einen Betrug bzw. eine Beihilfe zum Betrug zu Lasten der beitretenden Anleger begangen. Trotz der gängigen Praxis, die Mittelfreigabe serienmäßig auf die Notfallklausel zu stützen, hätten sie den streitgegenständlichen Prospekt erstellt. Die Beklagten hätten vorsätzlich die neu beizutretenden Anleger getäuscht, um den Fonds und damit auch ihre Vergütungen aufrechtzuerhalten. Eine sittenwidrige Schädigung liege vor, weil durch das systematische Zusammenwirken des Beklagten zu 2) mit den Mitarbeitern der Beklagten zu 1) in hundert von Fällen die vertraglich vorgesehene Mittelverwendungskontrolle nicht erfolgt sei. Die Beklagte zu 1) habe dies getan, um eine weitere Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und der damit einhergehenden Vergütung nicht zu gefährden.

Aufgrund der Beteiligung seien dem Kläger insgesamt Beträge in Höhe von 11.716.- € zugeflossen. Bei einer alternativen Anlage hätte der Kläger Zinsen in Höhe von 5% erzielt.

Der Kläger habe erst nach Einsichtnahme in die strafrechtlichen Akten des Landgerichts München I im Laufe des Jahres 2008 Kenntnis von der regelmäßigen Verwendung der Notfallklausel in über 100 Fällen erhalten. Es sei ein Güteverfahren gegen die Beklagten eingeleitet worden. Mit Schreiben vom 17.03.2010 hätten diese mitgeteilt, kein Interesse an einer gütlichen Einigung zu

haben.

Der Kläger beantragt:

- 1. Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger 40.784,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % p. a. vom 13.11.2001 bis zum 17.3.2010 und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.3.2010 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung sämtlicher Rechte des Klägers aufgrund dessen Treuhandvertrag zur Beteiligung am Medienfonds xxx.**
- 2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten mit der Annahme der unter Ziffer 1. genannten Gegenleistung im Verzug befinden.**
- 3. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, den Kläger von weiteren 3.455,34 Euro für außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren gegenüber der Kanzlei xxx freizustellen.**
- 4. Die Beklagten werden verurteilt, den Kläger gesamtschuldnerisch von sämtlichen weiteren Verbindlichkeiten aufgrund seiner Beteiligung am Medienfonds xxx freizustellen, insbesondere von etwaigen Säumniszuschlägen der Finanzbehörden und Nachschusspflichten des Fonds.**

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1) meint, der Kläger sei nicht aktivlegitimiert. Es liege weder ein Vertrag zu Gunsten noch mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter vor. Es fehle bereits an dem notwendigen Schutzbedürfnis des Klägers als Treugeber. Die Beklagte zu 1) habe die sie treffenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Es sei nicht substantiiert vorgetragen, warum die Anwendung der Klausel in § 4 Ziffer 8 des MVKV eine Pflichtverletzung darstelle, zumal sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen vorgelegen hätten. Das Ermessen sei seitens der Beklagten zu 1) stets ordnungsgemäß

ausgeübt worden.

Ebenso wenig sei substantiiert vorgetragen worden, warum die Beklagte zu 1) eine Mitinitiatorenstellung innegehabt haben solle. Die Beklagte zu 1) habe zu keinem Zeitpunkt die Fondsgesellschaft dabei unterstützt, Anleger zu gewinnen. Sie habe auch keine Prospektprüfungspflicht gehabt oder an der Konzeption des Emissionsprospektes mitgewirkt (§ 5 Ziffer 1. 2., § 9 Ziffer 7). Vorvertragliche Aufklärungs- und Hinweispflichten der Beklagten zu 1) seien in § 9 Ziffer 1 MVKV ausdrücklich ausgeschlossen gewesen. Diese habe die Treuhandkommanditistin übernommen.

Es fehle im übrigen der Kausalzusammenhang zwischen der behaupteten Pflichtverletzung und dem geltend gemachten Schaden, weil der geltend gemachte Schadenersatzanspruch voraussetze, dass die erfolgten Auszahlungen überhaupt nicht hätten vorgenommen werden dürfen. Alle Filme seien fertig gestellt und vermarktet worden. Für den Schaden in Form des fehlenden wirtschaftlichen Erfolges der Fonds hafte die Beklagte zu 1) nach § 5 Ziffer MVKV nicht.

Das Strafurteil betreffe einen Gefährdungsschaden, der für eine zivilrechtliche Verurteilung nicht ausreiche, die einen konkreten Schaden zur Voraussetzung habe. Der Schaden sei im Einzelnen nicht ausreichend dargetan oder belegt. Des weiteren seien Steuervorteile im Wege der Vorteilsausgleichung anzurechnen. Eine Gebühr von 2,0 für rechtsanwaltliche Gebühren sei überhöht. Es sei höchstens eine mittlere Rahmengebühr in Höhe von 1,3% ansatzfähig, da es sich um einen Serienfall handele.

Außerdem erhebt die Beklagte zu 1) die Einrede der Verjährung. Ansprüche aus dem MVKV seien nach § 5 Ziffer 5 MVKV binnen 3 Jahren verjährt. Die Treugeber seien auf der Gesellschafterversammlung vom 17.6.2005 umfassend über angebliche Schadenersatzansprüche informiert worden (B 6). Strafanzeige sei am 26.9.2005 erstattet worden, etwaige Ansprüche spätestens mit Ablauf des 31.12.2008 verjährt.

Der Beklagte zu 2) bestreitet ebenfalls die Aktivlegitimation des Klägers, da diese lediglich mit der xxx als Treuhandkommanditistin einen Vertrag geschlossen habe, nicht aber mit ihm selbst. Ferner ist er der Auffassung, dass etwaige Ansprüche allein gegenüber der Treuhandkommanditistin in Betracht kämen. Selbst wenn die Stellung des Klägers mit der eines Direktkommanditisten vergleichbar wäre, könne er nur Ansprüche im Namen des Fonds und nicht im eigenen Namen gel-

tend machen.

Zudem seien sämtliche Auszahlungen in Übereinstimmung mit dem MVKV erfolgt. Angeblich widerrechtlich erfolgte Zahlungen seien nicht substantiiert vorgetragen worden. Für die Zahlungen, die aufgrund des § 4 Ziffer 8 MVKV vorgenommen worden wären, hätten die vertraglichen Voraussetzungen vorgelegen. Die Zahlungen seien erforderlich gewesen, um Schäden insbesondere mit der steuerlichen Veranlagung der Ausgaben für die Investoren zu vermeiden. Im übrigen seien keinesfalls serienmäßig Zahlungen nach § 4 Abs. 8 MVKV erfolgt.

Zudem müsse sich der Kläger die von ihm darzulegenden erzielten steuerlichen Vorteile anrechnen lassen. Im übrigen bestreitet der Beklagte zu 2) den geltend gemachten Zinsschaden. Vorgegerichtliche Kosten gem. Klageantrag Ziffer III seien nicht geschuldet, da der Beklagte zu 2) an der vorgerichtlichen Auseinandersetzung nicht beteiligt gewesen sei. Die geforderte erhöhte Rechtsanwaltsgebühr sei nicht mit einem erhöhten Aufwand zu begründen, da der anwaltliche Vertreter des Klägers eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle bearbeite.

Der Beklagte zu 2) erhebt ebenfalls die Verjährungseinrede. Spätestens in der Gesellschafterversammlung vom 17.12.2005 seien die Zahlungen, die auf der Grundlage von § 4 Ziffer 8 erfolgt seien, mit den Treugebern diskutiert worden.

Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen xxx, xxx und xxx. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme sowie der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle vom 24.5.2011 und vom 22.11.2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat sowohl gegen die Beklagte zu 1) (I.) als auch gegen den Beklagten zu 2) (II.) Ansprüche auf Rückabwicklung der Beteiligung.

I.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1) wegen Verletzung vorvertraglicher Hinweispflichten

einen Anspruch auf Rückabwicklung gemäß §§ 241 Abs. 2, 311 BGB. Die Beklagten zu 1) hätte den Kläger vor Zeichnung darauf hinweisen müssen, dass sie ihren vertraglichen Mitwirkungs-, Kontroll- und Überwachungspflichten als Mittelverwendungskontrolleur tatsächlich nicht nachkommen würden bzw. diese nicht sachgerecht würde ausüben können.

a) Nach Rechtsprechung des BGH ist ein Mittelverwendungskontrolleur gegenüber künftigen Anlegern schon vor Abschluss des Vertrages und ohne konkreten Anlass verpflichtet, sicherzustellen, dass die vorgesehene Regelung für eine effektive Mittelverwendungskontrolle geeignet ist. Ansonsten muss er nach Aufnahme der Tätigkeit des Fonds unverzüglich darauf hinweisen, dass die im Prospekt werbend herausgestellte Mittelverwendungskontrolle ihren Zweck nicht erfüllen kann und deshalb auf eine Änderung des Prospekts drängen und Anleger, die vor einer derartigen Prospektänderung ihr Interesse an einer Beteiligung bekunden, in geeigneter Weise unterrichten (vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2009, III ZR 109/08).

b) Das gilt auch bei einer mittelbaren Beteiligung, da der Kläger im vorliegenden Fall gegenüber der Beklagten zu 1) eigene Rechte aus dem MVKV geltend machen. Zwar wurden im MVKV Rechte der Anleger nicht explizit begründet. Aus den Vertragsregelungen des MVKV sowie des Treuhandvertrages ergeben sich jedoch solche Rechte.

Der MVKV wurde zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur geschlossen. Zudem war auch die Treuhandkommanditistin, die einen Teil des Kommanditvermögens vertrat, Vertragspartnerin des MVKV und schloss den Vertrag im Namen der (künftigen) Treugeber des Fonds ab. Schon daraus ergibt sich, dass über diese auch die Treugeber in den Vertrag mit einbezogen werden sollten. Denn diese kamen über ihre Beteiligung am xxx mit der Leistung der Beklagten zu 1) in Berührung und waren den Gefahren von Pflichtverletzungen ebenso wie der xxx und die Treuhandkommanditistin ausgesetzt. Darüber hinaus hebt die Präambel des MVKV ausdrücklich darauf ab, dass die Treuhandkommanditistin die Beteiligung wirtschaftlich für eine noch unbestimmte Anzahl von Treugebern halte. Sie sollte als Vertragspartnerin des MVKV die Interessen der Treugeber vertreten und für diese Willenserklärungen abgeben. Dies korrespondiert mit §1 Ziffer 3 lit. d) des Treuhandvertrages. Nach dieser Regelung beauftragte und bevollmächtigte die Treugeber die xxx als Treuhandkommanditistin, den in der Anlage beigefügten Mittelverwendungskontrollvertrag abzuschließen. Insofern ergibt sich aus den Vertragsregelungen, dass der MVKV gerade für die Treugeber abgeschlossen werden sollte.

Auch der Emissionsprospekt macht an zahlreichen Stellen (z. B. S. 3, 4, 13, 32 ff., 35, 51, 63 ff.)

deutlich, dass die Mittelverwendungskontrolle eine zusätzliche Sicherheit für die Anleger darstellen sollte. Denn danach sollte der MVKV nicht nur dem Schutz und Erhalt des Fondsvermögens im Interesse der Fondsgesellschaft, sondern auch als Kontrollinstrument zugunsten der einzelnen Anleger dienen. Im Übrigen ergibt der Umstand, dass die Beklagte zu 1) in § 9 Ziffer 1. 1 MVKV eine eigene vorvertragliche Sorgfalts- und Aufklärungspflicht ausschließen wollte, deutlich, dass sie mit der Einbindung der Treugeber in den Vertrag und mit einer möglichen Inanspruchnahme rechnete und sich deshalb vor einer möglichen Haftung schützen wollte. Unerheblich ist, dass der Kläger der Fondsgesellschaft erst nach Abschluss des Mittelverwendungskontrollvertrages beitrat. Denn in der bereits zitierten Präambel ist ausdrücklich festgestellt, dass die Treuhandkommanditistin auch für die noch unbekannt, später beitretenden Treugebern tätig wurde.

Für die Auffassung, dass der MVKV mit den einzelnen Treugebern, vertreten durch die Treuhandkommanditistin, abgeschlossen wurde, sprechen auch die Regelungen des MVKV selbst, insbesondere die §§ 7 und 8 bezüglich einer Kündigung. Denn diesen Vorschriften ist ein Kündigungsrecht jedes einzelnen Treugebers zu entnehmen. Insoweit hatten die Treugeber nach § 1 Ziffer 3 c des Treuhandvertrages die Treuhandkommanditistin beauftragt und bevollmächtigt, ihre Mitgliedschafts-, Mitwirkungs- und Stimmrechte als Kommanditist der Gesellschaft auszuüben. § 1 Ziffer 3 c des Treuhandvertrages steht dem nicht entgegen, dass der Kläger selbst seine Rechte aus dem MVKV geltend machen kann. Denn der Kläger macht wegen der unterlassenen Aufklärung durch die Beklagte den Zeichnungsschaden, nicht aber bei der Fondsgesellschaft angefallene Durchführungsschäden geltend.

Der Umstand, dass in § 18 Ziffer 1 des Treuhandvertrages auf die vorvertraglichen Aufklärungspflichten der Treuhandkommanditistin hingewiesen wird, während eine entsprechende Regelung im MVKV für die Beklagte zu 1) fehlt, bedeutet nicht, dass solche Pflichten der Beklagten zu 1) nicht obliegen würden. Denn nicht nur die Treuhandkommanditistin hatte Prüfungs-, Kontroll- und Hinweispflichten, diese trafen auch die Beklagte zu 1), zumal die Treuhandkommanditistin in die Mittelverwendungskontrolle nicht involviert war und sie diese auch nicht überwachen konnte. Demgemäß war die Beklagte zu 1) auch gegenüber dem Kläger verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Zahlungen vom Fondskonto nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem MVKV erfolgten. Gegebenenfalls hätte sie die Anleger zusätzlich darauf hinweisen müssen, dass die im Prospekt werbend herausgestellte Mittelverwendungskontrolle nicht stattgefunden hatte (BGH, Urteil vom 19.11.2009, III ZR 109/08, RN 29).

c) Die Beklagte zu 1) ist den ihr aus dem MVKV obliegenden Pflichten nicht nachgekommen. Sie hätte den Kläger vor Zeichnung darauf hinweisen müssen, dass die Auszahlungen regelmäßig nicht unter den Voraussetzungen des § 4 Ziffer 7 MVKV ausgezahlt werden konnte (1) und dass darüber hinaus auch das Ermessen nach § 4 Ziffer 8 MVKV regelmäßig nicht pflichtgemäß ausgeübt wurde (2). Dabei handelt es sich nicht lediglich um vereinzelte Fehler im Rahmen der Mittelverwendungskontrolle. Die Mittelverwendungskontrolle war vielmehr insgesamt wirkungslos, so dass eine konkrete Vermögensgefährdung vorlag.

(1) Zwar sah der § 4 Ziffer 8 MVKV explizit die Möglichkeit vor, bei Dringlichkeit ohne Vorliegen der erforderlichen Unterlagen eine Auszahlung vorzunehmen. Entgegen der Behauptung des Klägers handelt es sich nach Auffassung der Kammer dabei auch nicht um eine Notfallklausel oder eine Ausnahmenvorschrift, sondern um eine weitere Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Auszahlungen vorzunehmen, um Schaden für die Fondsgesellschaft abzuwenden.

Allerdings ist zu bedenken, dass im Emissionsprospekt damit geworben wird (S. 51), dass die xxx nur Filme produziere, bei denen grundsätzlich die Risiken der Filmproduktion über Versicherungen und / oder in sonstiger Weise durch den Abschluss entsprechender Verträge vertraglich begrenzt seien. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, war eine Auszahlung unter Einhaltung von § 4 Ziffer 7 MVKV jedoch regelmäßig nicht möglich. Wie die Beklagte zu 1) selbst vorträgt und wie die Zeugen xxx und xxx in ihrer Zeugeneinvernahme auch bestätigten, wurde regelmäßig laut Produktionsvertrag die erste Zahlung bereits bei Vertragsschluss fällig, wenn die laut MVKV notwendigen Unterlagen einer Fertigstellungsgarantie sowie der Versicherungspolice bzgl. einer Ausfall-, Negativ- bzw. Datenträgerversicherung noch gar nicht vorliegen konnten.

Dieser Umstand war den Beteiligten bereits vor Zeichnung des Klägers aus den Vorgängerfonds und den Erfahrungen mit dem streitgegenständlichen Fonds bestens bekannt. So sagte der Zeuge Kraller, der Gesamtverantwortliche hinsichtlich der Mittelverwendungskontrolle bei der Beklagten zu 1) bezüglich des xxx, aus, er habe den Beklagten zu 2) dringlich gebeten, keine Service-Verträge zu schließen, in denen sofortige Auszahlungen vereinbart werden würden, da zu diesem Zeitpunkt weder die Fertigstellungsgarantie noch die Versicherung hätten vorliegen können. Er habe gehofft, dass es bei dem streitgegenständlichen Fonds keine Fälle geben würde, in denen vorzeitige Auszahlungen getätigt werden müssten. Er habe jedoch letztlich keinen Einfluß auf die vom Beklagten zu 2) geschlossenen Service-Verträge und die vereinbarten Auszahlungs-

zeitpunkte gehabt. Die Angaben der Zeugen xxx wurden von der Zeugin xxx bestätigt. Der Beklagten zu 1) war mithin von Beginn an bewußt, dass sie ihre Mittelwendungskontrolle nicht auf die in § 4 Ziffer 7 MVKV prospektierte Art und Weise würde ausführen können.

Daran ändern die Angaben des Zeuge xxx dazu nichts, dass er bei den Vorgängerfonds die Erfahrung gemacht zu haben, dass der Beklagte zu 2) die Unterlagen jedenfalls verspätet beigebracht habe. Denn es stand von vornherein fest, dass die prospektierten Vorgaben der Mittelverwendungskontrolle nicht eingehalten werden konnten und dass dies den für die Mittelverwendungskontrolle verantwortlichen Mitarbeitern der Beklagten zu 1) auch bewußt war. Sowohl der Zeuge xxx als auch die Zeugin xxx gaben an, dass der Prüfungsumfang der Mittelwendungskontrolle aufgrund der Erfahrungen bei den Vorgängerfonds xxx und xxx, bei denen der Beklagte zu 2) die erforderlichen Unterlagen nicht immer zeitnah vorgelegt hätte, geändert (nämlich verkleinert) worden sei.

(2) Darüber hinaus wurde nach Überzeugung der Kammer das nach § 4 Ziffer 8 MVKV gegebene Ermessen im Hinblick auf vorzeitige Zahlungen seitens der Beklagten zu 1) nicht pflichtgemäß ausgeübt, auch dies war der Beklagten zu 2) im Zeitpunkt der Zeichnung des Klägers bewusst und hätte diesem mitgeteilt werden müssen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Argument für die Auszahlung nach § 4 Ziffer 8 MVKV regelmäßig nur etwaige Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte zu 1) waren.

So gab die Zeugin xxx an, sie sei seitens des Beklagten zu 2) unter Druck gesetzt worden, wenn die Auszahlung nicht sogleich erfolgt sei, und man hätte befürchtet, im Falle der Nichtauszahlung in Regreß genommen zu werden. Schriftliche Begründungen, warum eine vorzeitige Auszahlung erforderlich sei und welche Gefahren bei Nichtauszahlung drohten, seien nicht häufig angefordert worden. Man habe sich vielmehr auf eine allgemeine schriftliche Standardformulierung geeinigt und den Fall lediglich mündlich erörtert. Der Zeuge xxx bestätigte, eine einheitliche Begründung nach dem Text des Mittelverwendungskontrollvertrages für das Begehren von Auszahlungen ohne Vorliegen der erforderlichen Unterlagen verlangt zu haben, da er es für gefährlich gehalten habe, die konkreten Begründungen des Beklagten zu 2) in seine Ermessensentscheidungen miteinzubeziehen. Die Zeugin xxx konnte sich an keinen Fall erinnern, in dem Auszahlungen, die von dem Beklagten zu 2) als dringlich angefordert worden waren, abgelehnt worden waren. Der Zeuge xxx erwähnte nur einen Fall, in dem die Auszahlung lediglich vorläufig verzögert wurde.

Die Kammer hat keinen Anlass, am Wahrheitgehalt der zitierten Zeugenaussagen zu zweifeln. Die heute noch für die Beklagte zu 1) tätigen Zeugen xxx und xxx waren um Objektivität bemüht und versuchten, den Sachverhalt so darzustellen, wie er sich nach ihrer Erinnerung dargestellt hat. Sie versuchten nicht, ihre Vorgehensweise zu schönen und eigene Versäumnisse zu vertuschen.

(3) Für die Beklagte zu 1) war aufgrund der von den Zeugen geschilderten Erfahrungen mit den Vorgängerfonds sowie dem streitgegenständlichen Fonds bereits zum Zeitpunkt des Beitritts des Klägers bekannt, dass das Ermessen in der Vergangenheit nicht pflichtgemäß ausgeübt worden war und auch in Zukunft nicht würde ausgeübt werden können. Deshalb hätte die Beklagte zu 1) über das Zurückbleiben der Mittelverwendungskontrolle hinter den prospektierten Vorgaben informieren müssen. Hierzu wäre sie auch in der Lage gewesen, denn sie nahm beispielsweise wegen der vorläufigen steuerlichen Verlustzuweisungen für das Jahr 2002 mit dem Kläger Verbindung auf (K 26 b).

2. Die Pflichtverletzung der Beklagten zu 1) war für die Beitrittsentscheidung des Klägers kausal. Die vom Beklagten übernommene Mittelverwendungskontrolle und die daraus abzuleitenden Prüfungs- und Unterrichtungspflichten waren ein zentrales Element der beworbenen Fondskonstruktion. Denn die Beklagte hatte jedwede Auszahlung von Fondsmitteln auf die Vereinbarkeit mit den in § 4 Ziffern 7 bzw. 8 MVKV bestimmten Voraussetzungen zu prüfen. Die darin bestimmten Kriterien für die Auszahlung von Mitteln des Fonds betreffen die Kernbedingungen für die Sicherheit und den Erfolg der Anlage. Der Beklagten kam damit eine zentrale und umfassende, für den Gesamterfolg wesentliche Rolle in dem Investitionskonzept zu, die im Übrigen eine Beschränkung seiner Haftung unter den dargestellten Schutzzweckgesichtspunkten ausschließen würde (vgl. nur BGH, Urteil vom 19.11.2009, III ZR 109/08, RN 35). Substantielle Einwendungen im Hinblick auf die hier zu Gunsten des Klägers streitende Kausalitätsvermutung hat die Beklagte zu 1) trotz ihrer diesbezüglichen Darlegungslast nicht erhoben (vgl. etwa Urteil des BGH vom 14.04.2011, III ZR 27/10, Rdn. 13).

3. Der Kläger ist nach §§ 249 ff. BGB so zu stellen, wie er stünde, wenn er die Beteiligung nicht gezeichnet hätte. Insofern hat er Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Beteiligung in Höhe von € 52.500.- abzüglich der seitens der Fondsgesellschaft erhaltenen Leistungen in Höhe von € 11.716.-. Insoweit haben die Beklagten lediglich bestritten, dass der Kläger dem streitgegenständlichen Fonds beigetrete sei und seinen Anteil einbezahlt habe. Es ergibt sich aber

schon aus Anlage K 26 a, dass der Kläger tatsächlich am Fonds beteiligt war. Außerdem konnte der Kläger angeben, dass und welche Ausschüttungen er erhalten hat. Diese Informationen können aber nur auf entsprechenden Mitteilungen der Fondsgesellschaft zur vom Kläger eingegangenen Beteiligung beruhen und setzen voraus, dass der Kläger die Beteiligung auch einbezahlt hat. Hierzu hat sich die Beklagte nicht näher erklärt, obwohl sie etwa für höhere als die zugestandenen Ausschüttungen darlegungspflichtig ist und nicht ersichtlich ist, dass die Beklagte zu 1) keinen Zugang zu solchen Informationen hätte.

Der Kläger muss sich auf die erhaltene Auszahlung keinerlei Steuervorteil anrechnen lassen. Dies ergibt sich bereits aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.12.2009, II ZR 15/08, Rn. 31. Denn im Wege des Vorteilsausgleichs sind nur die aufgrund der Anlage erzielten dauerhaften Steuervorteile anzurechnen, sofern nicht die Ersatzleistung ihrerseits etwa als Betriebseinnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG besteuert wird. Wer sich als Kommanditist an einer KG beteiligt, ist steuerrechtlich Mitunternehmer des Betriebs der KG, auch wenn er seinen Kommanditanteil nur als Vermögensanlage betrachtet (BFH-Urteil vom 15. Oktober 1975 - I R 16/73 = BStBl II 1976, 188, 190). Somit sind alle Zahlungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Beteiligung des Klägers an der KG stehen, Betriebseinnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Schadensersatzleistung der Beklagten steht in einem solchen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Kommanditbeteiligung des Klägers, damit ist sie dem gewerblichen Bereich zuzuordnen und von ihm als Betriebseinnahme nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu versteuern. Dass die Schadensersatzleistung auf einer bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzpflicht beruht, spielt keine Rolle (so ausdrücklich im Urteil des BGH vom 14.01.2002, II ZR 40/00, Rn. 57 - 59). Trotz der erläuterten Besteuerung der Ersatzleistung sind die erzielten Steuervorteile dann anzurechnen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Anleger außergewöhnliche Steuervorteile erzielt hat (Urteil des BGH vom 07.12.2009, II ZR 15/08, Rn. 31). Insoweit ist eine Prüfung allerdings nur dann veranlasst, wenn der Geschädigte Verlustzuweisungen erhalten hat, die über seine "Einlageleistungen" hinausgehen (Urteil des BGH vom 15.07.2010, III ZR 337/08, Rn. 48). Dies wurde im vorliegenden Fall jedoch nicht vorgetragen.

Der Kläger hat darüber hinaus jedoch keinen Anspruch auf einen entgangenen Gewinn in der geltend gemachten Höhe. Der Kläger konnte aufgrund der angestrebten und erzielten Verlustzuweisungen relativ kurz nach seiner Investition etwa über die Hälfte seiner Einlage aufgrund von Steuerersparnissen wieder verfügen. Der unter Sachverständigenbeweis gestellte Umstand, dass für langfristige Anlagen Zinsen erhalten werden können, ist der Kammer geläufig. Derartige All-

gemeinplätze ohne jeden Bezug zur persönlichen Situation des Klägers ersetzen aber den im Hinblick auf den nach Behauptung des Klägers nicht unerheblichen vorgerichtlichen Schaden gebotenen Vortrag nicht. Zwar dürfen insoweit die Vortragsanforderungen nicht überspannt werden (BGH, Urteil vom 31.05.2010, II ZR 30/09, Rdn. 20-23), jedoch fehlt es hier schon an Darlegungen dazu, warum der Kläger, der offensichtlich an der Erzielung von Steuervorteilen interessiert war, statt dieser Anlage die ihm heute günstig erscheinende langfristige Sparanlage gewählt hätte. Deutlich näherer liegt die Annahme, dass der Kläger ein anderes Steuerersparmodell mit ähnlichen Effekten, wie die hier erzielten gewählt hätte. Dass er dabei Vorteile über die ohnehin erzielten hinaus gehabt hätte, kann ohne nähere Ausführungen des Klägers nicht angenommen werden.

Sämtliche Pflichten der Beklagten sind Zug um Zug gegen Abtretung der erworbenen Beteiligung zu erfüllen. Denn der Schadensersatzanspruch des Klägers steht von vorneherin unter dem Vorbehalt, dass er die aus der Beteiligung erlangten Vorteile an die Beklagte auszukehren hat. Die erlangten Vorteile sind die Rechte aus dem Treuhandvertrag, aus denen sich weitere Ansprüche ergeben mögen, die zusätzlich im Wege des Vorteilsausgleichs an die Beklagten zu übertragen sind. Ab Rechtshängigkeit ist der gesetzliche Zinssatz zu zahlen.

4. Der Kläger hat ebenso Anspruch auf Freistellung bezüglich der Rechtsanwaltskosten, die ihm im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte entstanden sind. Angesichts des Umstandes, dass die Finanzbehörden offensichtlich alle Medienfonds im Hinblick auf die Anerkennung gewährter Steuervorteile durchleuchten, ist auch das Anliegen berechtigt, festzustellen, dass die Beklagte zu 1) den Kläger von einem etwaigen weiteren Schäden freizustellen, die ihm im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehen.

5. Der Anspruch der Klägers ist auch nicht verjährt. Zwar tragen die Beklagten vor, der Kläger habe vor 2009 hinreichend Kenntnis von einer systematisch nicht prospektgemäßen Mittelfreigabe-kontrolle gehabt. Dieser Vortrag wurde jedoch seitens der Beklagten nicht hinreichend substantiiert. Es wurde nicht dargetan, über welche konkreten Umstände und Pflichtverletzungen der Kläger bei der Gesellschafterversammlung vom 17.06.2005 informiert worden sein soll. Allein aus TOP 6 des als Anlage B 3 vorgelegten Protokolls über die Gesellschafterversammlung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Mittelverwendungskontrolle regelmäßig nicht ordnungsgemäß ausgeübt wurde. Unter Ziffer 5 des Protokolls ist lediglich vermerkt, das Zahlungsfreigaben seitens der Beklagten zu 1) im Projekt Peace Concert zweifelhaft seien. Vereinzelt Verstöße gegen

den MVKV führen jedoch nicht zu einem offenbarungspflichtigen Prospektmangel.

II.

Gegen den Beklagten zu 2) stehen dem Kläger Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 264 a StGB zu.

1. Der Beklagte zu 2) ist Täter i. S. des § 264 a StGB. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist der Kapitalanlagebetrug gem. § 264a StGB kein Sonderdelikt. Täter kann nicht nur der Herausgeber des Prospekts sein, sondern jedermann, der im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kapitalanlagen falsche Angaben macht. Neben den eigentlichen Emittenten kommen als Täter auch andere Personen in Betracht, wenn und soweit diese tatsächlich Einfluss auf den Inhalt haben (BGH Beschluss vom 02.20.2010, VI ZR 254/08, RZ 7).

Der Beklagte zu 2) initiierte den streitgegenständlichen Fonds und war Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft. Er hatte maßgeblichen Einfluß auf die Geschäftsabläufe in der Gesellschaft und den Inhalt des Mittelverwendungskontrollvertrages. Dies ergibt sich bereits aus dem als Anlage K 3 vorgelegten Schreiben der Beklagten zu 1), in dem der Beklagte zu 2) in die Diskussion um die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages und den Aufgabenzuschnitt der Beteiligten eingebunden war.

2. Wie bereits festgestellt, wurde die Mittelverwendungskontrolle nicht auf die prospektierte Weise durchgeführt, so dass insofern ein offenbarungspflichtiger Prospektfehler vorlag.

3. Der Beklagte zu 2) handelte auch vorsätzlich. Er wußte, dass die Mittelverwendungskontrolle durch die Beklagte zu 1) nicht wie prospektiert durchgeführt wurde bzw. aufgrund der abgeschlossenen Produktionsverträge auch gar nicht durchgeführt werden konnte. Denn nach den von dem Beklagten zu 2) selbst geschlossenen Produktionsverträgen wurden Zahlungen zum Teil bereits bei Vertragsabschluss fällig, so dass bei Mittelfreigabe durch die Beklagte zu 1) weder eine Fertigstellungsgarantie noch Versicherungen vorliegen konnten. Die Zeugen xxx und xxx gaben überzeugend (s. o.) an, den Beklagten zu 2) im streitgegenständlichen Fonds ausdrücklich auf dieses Problem hingewiesen und ihn - allerdings erfolglos - darum gebeten zu haben, in den

Produktionsverträgen andere Fälligkeitszeitpunkte zu vereinbaren.

4. Hinsichtlich der Rechtsfolgen und des Einwandes der Verjährung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (s. I Ziffer 2 - 4). Der Beklagte zu 2) hat auch für die dem Kläger entstehenden Rechtsanwaltskosten einzustehen, unabhängig davon, ob er an der vorgerichtlichen Korrespondenz beteiligt war oder nicht. Denn ohne Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligung wären dem Kläger diese Kosten nicht entstanden (§ 249 BGB).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO. Der Streitwert ergibt sich aus dem Leistungsantrag Ziffer I und einem maßvollen Aufschlag für den Feststellungsantrag Ziffer 4 (§ 3 ZPO). Die beantragte Verzugsfestsetzung hat dagegen keine eigene wirtschaftliche Bedeutung, die mit Ziffer 3 geltend gemachten Rechtsanwaltskosten bleiben gemäß § 4 ZPO außer Ansatz.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Verkündet am 13.12.2011

gez.

[REDACTED]